

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Druckaufträge der ASTOV Vertriebsgesellschaft mbH (Stand November 2015)

## I. Geltungsbereich

Vertragsbeziehungen zwischen der ASTOV Vertriebsgesellschaft mbH, Stralauer Platz 33-34, 10243 Berlin (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) und dem Auftraggeber werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt, soweit es sich um Druckaufträge oder andere Geschäftsbeziehungen des Auftragnehmers handelt, die nicht durch speziellere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers geregelt werden. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

## II. Auskünfte, Angebote, Preise

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zu Grunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Auskünfte und Angebote sind freibleibend. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk und enthalten den Umsatzsteueranteil. Die Preise schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht mit ein.
2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes ziehen eine Nach-/Neukalkulation mit sich und werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.

## III. Zahlung

1. Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt der Auftragnehmer 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag, jedoch, sofern in der Rechnung ausgewiesen, ohne Kosten für Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird am Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
2. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
3. Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen, besonderen Materialien oder Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.
4. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber dem Auftragnehmer aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Abschnitt VII., 3 nicht nachgekommen ist. So sind Zahlungen seitens des Auftraggebers auch dann zu leisten, wenn Gegenansprüche oder etwaige Beanstandungen geltend gemacht werden oder wenn die Ware beziehungsweise die Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht termingerecht ausgeliefert werden.

#### **IV. Zahlungsverzug**

1. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.
2. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen, wenn der Auftraggeber kein Endverbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Ansonsten beträgt der Verzugszins 5 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugskosten (z. B. Mahnspesen von mindestens 9 Euro pro Mahnung) an. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, neben den oben genannten Verzugszinsen und sonstigen Verzugskosten auch die nach Fälligkeit der Rechnung anfallenden effektiven Inkassokosten (nämlich 7 % des Rechnungsbetrages sowie weitere Aufwendungen gemäß Tarif inklusive der Beitreibungs- und Prozesskosten) zu übernehmen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte aus jeder Rechnungsforderung zwecks Beitreibung der Forderung an Dritte abzutreten. Die Anzeige der Abtretung ist in diesem Falle auf der Rechnung ersichtlich.

#### **V. Lieferung**

1. Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers vom Sitz des Auftragnehmers. Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert. Die Versicherung erfolgt auf Kosten des Auftraggebers, soweit die Versicherungskosten nicht schon in den Transportkosten enthalten sind.
2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Fixtermine i.S.d. § 323 Abs. 2, Nr. 2 BGB sind nur gültig, wenn diese schriftlich als „Fixtermin“, „Festtermin“ oder „verbindlicher Termin“ vom Auftragnehmer bestätigt werden.
3. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 323 Abs.2, Nr. 2 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugsschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.
4. Für Überschreitung der Lieferfrist ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich, falls diese durch vom Auftraggeber verlangte Abänderung des Auftrags oder durch Umstände, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verursacht ist.
5. Betriebsstörungen sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, Handelshemmnisse sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Regelungen über die Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB, bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist bei einer aus solchen Gründen verspäteten Auslieferung zum Rücktritt vom Auftrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer trotz einer Nachfrist

von 10 Arbeitstagen den Auftrag nicht ausführen kann. Ein sofortiger kostenfreier Rücktritt vom Auftrag im Falle des Lieferverzuges ist nur bei einem schriftlich vereinbarten Fixtermin i.S.d. § 323 Abs.2, Nr. 2 BGB möglich.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des berechneten Entgeltes zuzüglich eventueller vom Auftraggeber zu tragender Kosten oder zur Einlösung der dafür hingegebenen Schecks oder Wechsel Eigentum des Auftragnehmers. Dies gilt auch dann, wenn das verarbeitete Material an den Auftraggeber geliefert worden ist.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, so gilt darüber hinaus der so genannte Kontokorrent-Eigentumsvorbehalt. Die Parteien vereinbaren deshalb bei Bestehen eines Kontokorrentverhältnisses, dass der Eigentumsvorbehalt nicht schon dann erlischt, wenn der Auftraggeber den Einzelposten gemäß Rechnung voll bezahlt hat. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Auftragnehmers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt bleibt vielmehr darüber hinaus solange bestehen, bis der Auftraggeber alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung bzw. dem Kontokorrent ausgeglichen hat.
3. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Auftraggebers stehen, veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Auftragnehmer ab. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht dem Auftragnehmer gehörender Ware veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Auftragnehmer kann verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für den Auftragnehmer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren, steht dem Auftragnehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Auftragnehmer verwahrt.

5. Sofern dem Auftraggeber gegenüber dritten Empfängern der Ware Eigentumsvorbehaltsrechte zustehen, tritt er diese Rechte hiermit im voraus zur Sicherung und zum Ausgleich der eigenen Vorbehaltsrechte an den Auftragnehmer ab.
6. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Klischees, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
7. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

## **VII. Beanstandungen**

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.
2. Beanstandungen sind nur innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die schriftliche Mängelrüge innerhalb von einem Jahr, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei dem Auftragnehmer eintrifft und Auftraggeber sowie Auftragnehmer Kaufleute i.S.d. HGB sind.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das Gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung und der Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht nach § 323 Abs. 2, Nr. 2 BGB bleibt unberührt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder es handelt sich um Körperschäden. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiter zu verarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Für besondere Arbeiten, die durch Unterlieferanten ausgeführt werden, gelten die Lieferbedingungen der einschlägigen Branche, die auf Anforderung dem Auftraggeber zur Verfügung stehen.
4. Mangel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck.
6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der

Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

7. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden.

Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2000 kg auf 15 %.

### **VIII. Verwahrung und Versicherung**

1. Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände, Dokumente, Daten oder sonstige Unterlagen sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Auftragnehmer haftet seinerseits und für Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer seinerseits und für Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

### **IX. Periodische Arbeiten**

1. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

### **X. Eigentum, Urheberrecht, Gewerbliche Schutzrechte**

1. Die vom Auftragnehmer zur Fertigstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Klischees, Lithografien, Druckplatten und Stehsätze, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert. Der Auftraggeber bezahlt in diesem Fall nur die erbrachte Arbeitsleistung selbst, nicht jedoch die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere nicht das Recht der weiteren Vervielfältigung (Copyright) ohne ausdrückliche Genehmigung. Etwas anderes muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

2. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte, Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

### **XI. Impressum**

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

### **XII. Geheimhaltungspflicht, Datenschutz**

1. Der Auftraggeber stimmt der Verarbeitung und Speicherung der zur Auftragsdurchführung notwendigen Daten zu.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher im Laufe der Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellten Daten.

3. Im Falle höherer Gewalt (Sabotage ect.) und einer damit verbundenen Dateneinsicht und/oder Beeinträchtigung haftet der Auftragnehmer nicht.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die dazu notwendigen Daten zur Forderungsbeitreibung durch einen Dritten oder zur Warenlieferung durch ein Speditionsunternehmen an diesen Dritten weiterzugeben.

### **XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Wirksamkeit**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn er und der Auftraggeber Kaufleute im Sinne des HGB sind.

2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. 3. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gültig seit dem 1. 4. 2008. 4. Wenn beide Parteien Kaufleute sind, gilt für alle Rechtsverhältnisse das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. 5. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten vorrangig vor eventuell bestehenden Regelungen aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

3. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst worden sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Gleiches gilt auch für Datenübertragungen. Die Bestimmungen des Abschnitts X. gelten entsprechend.